

FÜR EINE NIEDERSCHWELLIGE EINSICHTNAHME IN DIE PATIENTENAKTE

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzung – des Bundesministeriums der Justiz

4. Juli 2024

VERBRAUCHERRELEVANZ

Patient:innen müssen gesundheitsbezogene Entscheidungen bewusst treffen können. Möglich ist das nur, wenn ihnen alle relevanten Informationen in verständlicher Form vorliegen. Aus diesem Grund müssen Patient:innen Zugang zu allen zu ihrer Person vorliegenden Informationen in ihrer Patientenakte haben. Ein niedrigschwelliger Zugang zur Patientenakte ist auch bei Verdacht auf Behandlungsfehler elementar. Er stärkt das schutzwürdige Interesse von Patient:innen, Informationen zu ihrem eigenen Gesundheitszustand zu erhalten, zu erfahren welche Daten im Rahmen der Behandlung erhoben wurden und wie die weitere Entwicklung eingeschätzt wird.

In § 630g Abs. 2 BGB heißt es derzeit noch, dass Patient:innen dem Behandelnden die entstandenen Kosten für eine Kopie der Patientenakte zu erstatten haben. Entgegen dieser in Deutschland weit verbreiteten Praxis Gebühren zu erheben, muss die erste Kopie der Patientenakte jedoch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Urteil kam der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 26. Oktober 2023 (Az. C-307/22) und äußerte sich somit zum Verhältnis des Rechts auf Einsicht in die Patientenakte aus § 630g BGB und des Rechts auf Kopie personenbezogener Daten aus Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Mit seinem Urteil hat der EuGH eine wichtige Entscheidung zum Schutz der Patientenrechte getroffen. Diese muss nun auch in nationalem Recht Anwendung finden.

EINSICHTNAHME IN DIE PATIENTENAKTE

Die erste Abschrift der Patientenakte soll Patient:innen künftig unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Anlass für die Neuregelung des bisher geltenden § 630g BGB ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26. Oktober 2023, demzufolge Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit der ersten Kopie keine Abweichungen im nationalen Recht vorsehen dürfen. Hierdurch soll § 630g BGB in Einklang mit dem europäischen Recht gebracht werden.

Während die erste Abschrift kostenlos ist, kann der Verantwortliche für weitere Kopien (nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 DSGVO) ein „angemessenes Entgelt entsprechend dem entstandenen Verwaltungsaufwand verlangen“.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Neuregelung zur kostenlosen Erstkopie. Diese Regelung trägt zu einer Stärkung der Rechte von Patient:innen bei und steigert die Transparenz im Gesundheitswesen. Der niedrigschwellige Zugang zu diesen Informationen ermöglicht es Patient:innen, wesentliche Aspekte ihrer Behandlung besser zu verstehen und fördert eine aktiver Teilnahme an ihrer eigenen gesundheitlichen Versorgung.

Unklar bleibt in dem Entwurf bisher jedoch, wie es sich bei erfolgter kostenloser Erstkopie mit einer erneuten Auskunft/Abschrift verhält, wenn im späteren Zeitverlauf weiterführende Behandlungen und Fortschreibungen der Patientenakte erfolgen.

Deshalb ist sicherzustellen, dass nach erfolgter Erstkopie jedes Auskunftsersuchen nach weitergeföhrter Behandlung beziehungsweise Datenzuwachs in der Patientenakte als neue erste Anfrage gewertet wird und damit einen Anspruch auf kostenlose Kopie für den neuen Zeitraum auslöst.

In der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs wird für die Beantwortung eines Antrags auf Auskunft grundsätzlich eine Monatsfrist beschrieben. Bei Komplexität kann diese auf zwei Monate verlängert werden. Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 führt jedoch aus, dass der Verantwortliche der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung stellt. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Bei zeitsensitiven Vorgängen oder Verdacht auf Behandlungsfehler bedeuten ein bis zwei Monate eine sehr erhebliche Verzögerung der sich gegebenenfalls anschließenden (rechtlichen) Auseinandersetzung, zumal auch nicht verdeutlicht wird, welche Parameter bei dem Begriff der „Komplexität“ genau gegeben sein müssen. Das schafft rechtliche Unsicherheiten.

Der vzbv regt an, die Gesetzesbegründung entsprechend zu vervollständigen. Es sollte dort ausgeführt werden, dass Verantwortliche den Patient:innen auf Verlangen unverzüglich Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags. Eine Verlängerung dieser

Frist um zwei Monate ist möglich, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. In diesem Fall unterrichtet der Verantwortliche die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Der Begriff der Komplexität sollte konkretisiert werden.

Nach Ausführungen des EuGH kommt es zudem nicht auf die Motivation des Antrags auf den Erhalt einer Kopie der Patientenakte an. Zwar bestehe gemäß Erwähnungsgrund 63 der DSGVO das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten, um sich der Verarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Von einer solchen Motivation hänge nach dem Wortlaut von Art. 15 DSGVO die Ausübung des Auskunftsrechts jedoch nicht ab. Zudem sei es nach dieser Bestimmung nicht erforderlich, dass die betroffenen Patient:innen ihren Antrag auf Auskunft begründen.

Für Transparenz und Klarheit empfiehlt der vzbv, im Gesetzestext oder zumindest der Gesetzesbegründung auf die Klarstellung des EuGH zu verweisen, dass der Antrag auf Erhalt einer Kopie der Patientenakte nicht begründet werden muss. Patient:innen haben einen Anspruch auf ihre Daten und können diese von ihrem Arzt oder ihrer Ärztin anfordern. Dafür bedarf es keiner besonderen Gründe. Es ist ausreichend, darum zu bitten, Einsicht in die betreffenden Patientenunterlagen zu nehmen.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

Gesundheit und Pflege

Gesundheit@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).